

1. Anhörung!

Wien, am 15. Juni 1965

G.Z.VIII/1-111/11-1965

Betrifft: NÖ.Schulzeitgesetz,
Gesetzesentwurf.

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich

Eing. 15. JUNI 1965

Zi.: *JK Schmid* Aussch.

H o h e s H a u s !

Zur äußeren Organisation des Pflichtschulwesens liegt das Schulzeitgesetz, BGBl. Nr.193/1964, vor, das mit 15.August 1965 wirksam wird. Mit diesem Zeitpunkt haben die Ausführungsbestimmungen des Landes wirksam zu werden.

In den Grundsatzbestimmungen (II), und zwar im § 8 Abs.7 des zit. Gesetzes, appelliert der Bundesgesetzgeber an die Landesgesetzgebung, daß - soweit zwingende örtliche Notwendigkeiten nicht entgegenstehen - eine Übereinstimmung mit den Normen des Abschnittes I des zit. Gesetzes, der für die "Bundesschulen" gilt, angestrebt werde. Über ausdrücklichen Antrag des Landeschulrates kommt der vorliegende Gesetzesentwurf diesem Appell nach.

Der vorliegende Entwurf sieht fünf Abschnitte vor.

Im I. Abschnitt wird der Geltungsbereich analog nach jenem des Pflichtschulorganisationsgesetzes einerseits und den Normen des Schulzeitgesetzes anderseits ausgewiesen.

Im IV.Abschnitt sind die grundsatzgerechten gemeinsamen Bestimmungen und im V.Abschnitt die Normen über den Wirk-

samkeitsbeginn und die Aufhebung älteren Rechts grundsatzgemäß ausgewiesen.

Im II. Abschnitt liegen die Normen für die allgemeinbildenden Pflichtschulen und im III. Abschnitt jene für die berufsbildenden Pflichtschulen vor.

Im einzelnen wird bemerkt:

§ 2 bestimmt Beginn und Ende eines Schuljahres, die schulfreien Tage und die zuständigen Behörden.

§ 3 regelt die Dauer und tägliche Anzahl der Unterrichtsstunden sowie die Pausen. Für Ausnahmegenehmigungen wird der Landesschulrat zuständig.

§ 4 Anlässlich der in Graz stattgefundenen Konferenz der Bundesländer wurde einheitlich die Meinung vertreten, daß besondere Bestimmungen für die berufsbildenden Pflichtschulen nur insoweit erlassen werden sollen, als dies unbedingt notwendig ist.

Es wird daher im § 4 eingangs bestimmt, daß für die gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen grundsätzlich dieselben Bestimmungen wie für die allgemeinbildenden Pflichtschulen gelten sollen.

Zur Ziffer 1:

Mit Rücksicht darauf, daß bis zu Weihnachten noch zwei

achtwöchentliche Lehrgänge durchgeführt werden sollen, muß der Schulbeginn an den gewerblichen Berufsschulen auf Anfang September verlegt werden. Es wäre noch günstiger gewesen, den Montag der letzten Augustwoche als Schulbeginn festzulegen, doch gestattet dies das Rahmengesetz nicht.

Zur Ziffer 2:

Der Beginn der Hauptferien mußte ebenfalls mit Rücksicht auf die achtwöchentlichen Lehrgänge möglichst spät im Juli angesetzt werden.

Zur Ziffer 3:

Da es bisher an den gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen nicht üblich war, den 29. Juni schulfrei zu geben und Semesterferien zu halten, wurden diese drei Tage nicht als schulfrei erklärt. Für die Lehrlinge würde dies auch keinen Gewinn bedeuten, weil sie ja an schulfreien Tagen im Betrieb arbeiten müssen.

Zur Ziffer 4:

Der frühere Schluß bzw. der spätere Beginn bei lehrgangsmäßigen Berufsschulen mit Internatsbetrieb anlässlich der Weihnachtsfeiertage mußte deswegen festgelegt werden, weil am 24. Dezember und am 6. Jänner kein Personal in den Internaten zur Verfügung steht, um die Abreise bzw. Ankunft der Zöglinge zu überwachen.

Zur Ziffer 5:

Diese Bestimmungen sind deswegen notwendig, weil der Bezirksschulrat für gewerbliche und kaufmännische Berufsschulen nicht zuständig ist.

Die Landesregierung beehrt sich folgenden

A n t r a g

zu stellen.

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- "1.) Der beiliegende Gesetzesentwurf über das NÖ.Schulzeitgesetz wird genehmigt;
- 2.) die Landesregierung wird aufgefordert, zur Durchführung dieses Gesetzes das Erforderliche zu veranlassen."

NÖ.Landesregierung:

K u n t n e r

Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Kuntner